



57. 6.

Wornach, sowohl zur Erleichterung des Fortkommens der Reisenden, als selbst zum Vortheile der Postmeister und Posthalter, vermöge anädigsten Befehls, d. d. 1. huj. wegen der Extra-Posten verordnet worden, daß, wenn nur eine Person, nebst bey sich habenden Coffre, und Mantelsack, beydes zusammen, nicht über 100. Pfund schwer, oder auch zwey Personen, es sey die andere Person ein Bedienter oder sonst jemand, jedoch alsdenn nur mit einem leichten Coffre, oder Mantelsack höchstens von 50. Pfund, auf einer Courier-Chaise fortgeschafft zu werden verlangen, solches mit Zwey Pferden, wie auch in andern Landen gewöhnlich, postmäßig geschehen, und die Bezahlung auch nur auf Zwey Pferde geleistet werden solle; da hingegen es, wenn mehrere Personen vorhanden, oder die Bagage obbestimmtes Gewicht von resp. 100. oder 50. Pfund übersteiget: ingleichen, wenn die Reisenden eigne Chaisen, ob sie auch noch so leichte wären, nehmen wollen, oder bey sich haben: wie auch in Ansehung derer Couriers, es mögen solche reitend, oder fahrend, fortgebracht werden, bey der bisherigen Observanz, auch fürs künftige sein unverändertes Verbleiben haben: nicht weniger dasjenige, was wegen der bedeckten, und unbedeckten Courier-Chaisen, in dem unterm 2. Sept. 1765. erlassenen, und in allen Posthäusern angeschlagenen Generali, daß für die unbedeckten nichts, für die bedeckten aber Zwey Groschen für jede Meile zu bezahlen, vorgeschrieben ist, alleenthalben genau beobachtet werden soll; Als wird solches denen Reisenden zur Nachricht, denen Postmeistern, und Posthaltern dieser Lande aber, zur gehorsamsten Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht: und werden sowohl jene, letztern über die, theils wegen der Anzahl der Personen, theils wegen des Gewichtes der Bagage, obbestimmte Maße, nichts zuzumuthen, als diese, jenen, wenn sie sich nach solchen Bedingungen richten, die postmäßige Beförderung mit Zwey Pferden, auf einer Courier-Chaise, nicht zu verweigern, nachdrücklich erinnert, und bedeutet. Es haben sich auch, zu solchem Behuf, die Postmeister und Posthalter, nach Proportion der Station, mit einer hinlänglichen Anzahl Courier-Chaisen, damit es nicht daran ermangele, bey Vermeidung ernster Abndung, zu versehen. Wornach sich zu achten, und dieses Generale in allen Posthäusern beständig affigirt zu halten ist. Signatum Leipzig den 14. Septembr. 1769.



Churfürstl. Sächsisches
Ober-Post-Amt.



Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs or sections, but the individual words and sentences are difficult to discern due to fading and the age of the paper.

2000
1800
1700
1600
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
0



Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



Dennach, sowohl zur Erleichterung des Fortkommens der Reisenden, als selbst zum Vortheile der Postmeister und Posthalter, vermöge anädigsten Befehls, d. d. 1. huj. wegen der Extra-Posten verordnet worden, daß, wenn nur eine Person, nebst bey sich habenden Coffre, und Mantelsack, beydes zusammen, nicht über 100. Pfund schwer, oder auch zwey Personen, es sey die andere Person ein Bedienter oder sonst jemand, jedoch alsdenn nur mit einem leichten Coffre, oder Mantelsack höchstens von 50. Pfund, auf einer Courier-Chaise fortgeschafft zu werden verlangen, solches mit Zwey Pferden, wie auch in andern Landen gewöhnlich, postmäßig geschehen, und die Bezahlung auch nur auf Zwey Pferde geleistet werden solle; da hingegen es, wenn mehrere Personen vorhanden, oder die Bagage obbestimmtes Gewicht von resp. 100. oder 50. Pfund übersteiget: ungleichen, wenn die Reisenden eigne Chaisen, ob sie auch noch so leichte wären, nehmen wollen, oder bey sich haben: wie auch in Ansehung derer Couriers, es mögen solche reitend, oder fahrend, fortgebracht werden, bey der bisherigen Observanz, auch fürs künftige sein unverändertes Verbleiben haben: nicht weniger dasjenige, was wegen der bedeckten, und unbedeckten Courier-Chaisen, in dem unterm 2. Sept. 1765. erlassenen, und in allen Posthäusern angeschlagenen Generali, daß für die unbedeckten nichts, für die bedeckten aber Zwey Groschen für jede Meile zu bezahlen, vorgeschrieben ist, allenthalben genau beobachtet werden soll; Als wird solches denen Reisenden zur Nachricht, denen Postmeistern, und Posthaltern dieser Lande aber, zur gehorsamsten Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht: und werden sowohl jene, letztern über die, theils wegen der Anzahl der Personen, theils wegen des Gewichtes der Bagage, obbestimmte Maße, nichts zuzumuthen, als diese, jenen, wenn sie sich nach solchen Bedingungen richten, die postmäßige Beförderung mit Zwey Pferden, auf einer Courier-Chaise, nicht zu verweigern, nachdrücklich erinnert, und bedeutet. Es haben sich auch, zu solchem Behuf, die Postmeister und Posthalter, nach Proportion der Station, mit einer hinlänglichen Anzahl Courier-Chaisen, damit es nicht daran ermangele, bey Vermeidung ernstler Abhandlung, zu versehen. Wornach sich zu achten, und dieses Generale in allen Posthäusern beständig affigirt zu halten ist. Signatum Leipzig den 14. Septembr. 1769.



**Churfürstl. Sächsisches
Ober-Post-Amt.**

